



AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

der Stadt Würselen

wird in der Zeit vom 4. bis 8. September 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

Ort der Einsichtnahme ²⁾

Stadt Würselen - Rathaus - Sitzungssaal A - Erdgeschoss - barrierefrei

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017

bis zum 8. September 2017, spätestens am 8. September 2017 bis

Uhrzeit
12:00

 Uhr,
bei der Gemeindebehörde ⁴⁾

im Wahlbüro, Sitzungssaal A, Marktplatz 1, 52146 Würselen

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

88 - Aachen 11

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von ⁵⁾

der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Würselen, 13.07.2017

Die Gemeindebehörde

Bürgermeister

Arno Nelles

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugewiesenen Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nichtzutreffendes streichen.

4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Wahlbekanntmachung

- Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾

- Die Gemeinde ²⁾ bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in eingerichtet.

Die Gemeinde ³⁾ ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
siehe Wahlbenachrichtigungen		

Die Gemeinde ⁴⁾ ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. ⁵⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum
14.08.17

bis

Datum
03.09.17

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

~~Der Briefwahlvorstand trat~~ Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit
08:00

Uhr in

Rathaus der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 5214 Würselen

zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Würselen, 13.07.2017

Die Gemeindebehörde

Bürgermeister

Arno Nelles

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

NICHTAMTLICHER TEIL

Die Stadt Würselen gratuliert ihren Altersjubilaren recht herzlich zum Geburtstag.

Im Monat August 2017 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Theresia Golsch, Jahnstraße 3, am 5.8.,
Katharina Keller, An Steinhaus 1 A, am 7.8.,
Helene Klein, Rosengarten 11, am 10.8.,
Gerhard Fabry, Markt 33, am 27.8.,
Anna Bücken, Oppener Straße 117, am 29.8.,

das 81. Lebensjahr:

Josef Schultheis, Neuhauser Str. 102, am 1.8.,
Martin Dahlen, Nassauer Straße 22, am 4.8.,
Hans Dieter Klepzig, Fichtenstraße 11, am 16.8.,
Jakob Kather, Luciastraße 15, am 24.8.,
Anna Kempen, Goethestraße 2, am 29.8.,

das 82. Lebensjahr:

Peter Göttgens, Neustraße 28 A, am 1.8.,
Dr. Ludwig Radermacher, Grüner Weg 6, am 9.8.,
Anna Faber, Am Zehnthof 9, am 10.8.,
Inge Otten, Aachener Straße 68, am 26.8.,
Anita Dettmann, Anselm-Feuerbach-Straße 11, am 28.8.,

das 83. Lebensjahr:

Johann Prümm, Kiefernstraße 18, am 5.8.,
Marianne Erika Sauerborn, von Arnim-Straße 4, am 19.8.,
Josef Müller, Morsbacher Straße 89, am 21.8.,

das 84. Lebensjahr:

Josef Hensen, Heidestraße 48, am 2.8.,
Lieselotte Schneider, Bardenberger Straße 106, am 15.8.,
Klaus Dumke, Klosterstraße 30, am 15.8.,
Adolf Zengerling, Scherberger Feld 5, am 17.8.,
Gisela Hennicken, Weißdornstraße 16, am 27.8.,
Franz Lengen, Kaisersruher Straße 25, am 30.8.,

das 85. Lebensjahr:

Franz Amberg, Klosterstraße 118, am 17.8.,
Gottfried Plum, Werscher Straße 8, am 22.8.,

das 86. Lebensjahr:

Hubert Schwartz, Dobacher Straße 108, am 9.8.,
Maria Jopen, Bardenberger Straße 26, am 14.8.,
Hildegard Meeßen, Scherberger Straße 99, am 17.8.,

das 87. Lebensjahr:

Heinrich Jopen, Bardenberger Str. 26, am 22.8.,

das 88. Lebensjahr:

Katharina Hildebrandt, Kesselsgracht 9, am 8.8.,

das 89. Lebensjahr:

Dora Plum, Wiesenhof 7, am 8.8.,
Maria Frank, Südstraße 57, am 12.8.,
Josephine Vondenhoff, Klosterstraße 30, am 18.8.,
Luis Steixner, Kreuzstraße 12, am 20.8.,

das 91. Lebensjahr:

Karoline Plum, Kesselsgracht 9, am 13.8.,

das 92. Lebensjahr:

Wanda Hilbert, Holbeinstraße 8, am 13.8.,

das 93. Lebensjahr:

Franz Schmitz, Hermann-Sudermann-Straße 7, am 23.8.,

das 95. Lebensjahr:

Elisabeth Pütz, Lindener Straße 53, am 17.8.,
Ilse Sonnemann, Klosterstraße 30, am 26.8.,

Die Stadt Würselen gratuliert ihren Ehejubilaren recht herzlich.

Im Monat August 2017:

Diamanthochzeit

10. August

Friedrich und Anna Kreuz
Lindener Straße 168

Diamanthochzeit

14. August

Andreas und Marlene Silberer
Ottostraße 5

Diamanthochzeit

23. August

Arnold und Barbara Prumm
Drischfeld 17

Goldhochzeit

25. August

Reinhard und Elke Büchner
Salmanusstraße 17

Arno Nelles
Bürgermeister
der Stadt Würselen

Bitte zeigen Sie frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-300.

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachdienst 1.1 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.

Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de

Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen: montags bis freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.

Informationsstand: montags bis mittwochs 08.30 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags 08.30 Uhr - 17.30 Uhr
freitags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

